

als geeignet und angemessen und als zu Sammlung und Gebet anregend erwiesen haben“.

Sakrale Kunst und liturgisches Leben

Das Land, in dem die Probleme der Einfügung der modernen Kunst in den Kirchenbau und Kirchenschmuck, ja die Heranziehung der berühmten Meister der modernen Kunst zu sakralen Werken, selbst wenn sie nicht Katholiken sind, heute am heftigsten umstritten ist, ist zweifellos Frankreich (vgl. Herder-Korrespondenz 3. Jhg., S. 462 ff. und 5. Jhg., S. 362 ff.). In Deutschland hat sich der neue Stil (oder die neuen Stile) schon nach dem ersten Weltkrieg an die Aufgaben des sakralen Baus und der sakralen Ausschmückung herangewagt, und in einigen Diözesen, in vielen Pfarren hat sich die Einstellung zum kirchlichen Raum überhaupt im Gefolge der liturgischen Bewegung, die ja bei uns reichere Früchte getragen hat als irgendwo anders, grundlegend gewandelt. Eine intelligente und abgewogene Stellungnahme zu der *Instructio* in „Le Monde“ von André Chastel (21. und 23. August 1952) weist auf diesen Punkt — nämlich die Wichtigkeit der Einstellung der Gläubigen zum Gotteshaus überhaupt — eigens hin. Er beruft sich auf eine Enquête von M. Debidour, die fast wider ihren Willen enthülle, daß viele Gläubige in der Kirche nur den Ort eines persönlichen Trostes und die Stille zum privaten Gebet suchen. Diese „frommen Egoisten, diese Zu- oder Abneigungen sentimentaler Art werden“, so sagt Chastel, „von der Kirche ausdrücklich respektiert; Msgr. Costantini glaubt sie ohne weiteres einordnen zu können . . . Aber lehren nicht die Geschichte, die abendländische Überlieferung, die katholische Theologie vielmehr, daß die Kirche in erster Linie der Ort der Liturgie ist . . .?“ Diese rhetorische Frage ist in Wahrheit eine Feststellung, und an sie knüpft Chastel die interessante Bemerkung an: „Aber das ist zweifellos auch der Grund, weshalb die Orden den Sinn für die liturgischen Formen bewahrt haben in einer Christenheit, die der Zeremonie gegenüber immer gleichgültiger, immer schüchterner gegenüber dem Ritus wurde, und warum sie auch am aufmerksamsten für die sakralen Möglichkeiten einer gewissen modernen Kunst sind, die sich für reine Formen und sieghafte Rhythmen begeistert.“ In Frankreich tut sich dabei besonders der Dominikanerorden hervor. Mit dieser eigentlich liturgischen Kunst befaßt sich bezeichnenderweise der Kommentar Costantinis kaum; alle Beispiele, die er für die gute alte Überlieferung anführt (Raffael, Boticelli und auch minder große Namen), betreffen im Grunde Andachtsbilder.

Das Kunstwerk und der Glaube der Künstler

Ein letzter wichtiger Paragraph der *Instructio*, der des Kommentars bedarf, ist der, welcher das Verhältnis des Künstlers zum Glauben betrifft. Es ist das Problem, das der französische Dominikaner P. Régamey in dem von uns im 5. Jhg., S. 362 ff. wiedergegebenen Aufsatz „Les possibilités chrétiennes des artistes incroyants“ (La Vie intellectuelle, März 1951) sehr klar dargelegt hat. Die *Instructio* sagt: „Die Ausführung . . . von Werken der Malerei, Bildhauerei und Baukunst soll nur Männern anvertraut werden, die in ihrem Fach hervorragend sind und echtem Glauben und echter Andacht, dem Ziel jeder kirchlichen Kunst, Ausdruck zu verleihen wissen.“ Walter Warnach schreibt dazu: „Gerade die letzten Sätze zeigen, daß die Kirche Unbeugsamkeit der Forderung und weit-

herziges Eingehen auf einmalige Gegebenheiten einer Zeitsituation sehr wohl zu vereinen versteht, wenn sie, dem geheimnisvollen Vorgang Rechnung tragend, daß in der christlichen Kunst schon früherer Jahrhunderte, in verschärftem Maße aber in der unserer Tage hohe und höchste Beurkundungen christlicher Gehalte in der Kunst nicht unbedingt und vor allem nicht unvermittelt an den jeweiligen Glauben des Künstlers gebunden sind, dem Künstler kein Glaubensbekenntnis abfordert, sondern bei ihm einzig die Fähigkeit voraussetzt, ‚echtem Glauben und echter Andacht . . . Ausdruck zu verleihen‘.“

Liturgie in der Muttersprache

In dem Bericht der „Herder-Korrespondenz“ über das Internationale Liturgische Studientreffen von Maria Laach (6. Jhg., S. 178) wurde ein Referat von Prof. Herman Schmidt SJ über die Verwendbarkeit der modernen Sprachen in der Liturgie erwähnt. Im Rahmen der wissenschaftlichen Verhandlungen jenes Kongresses konnte diese Frage nur geringen Raum beanspruchen. Dagegen spielt sie im Bewußtsein vieler Laien eine große Rolle.

Als einst auf dem Konzil von Trient darüber beraten wurde, ob die Übersetzung der Heiligen Schrift in die modernen Sprachen gestattet werden solle, erhob sich Erzbischof Antoine Filheul von Aix-en-Provence und sagte: „Die Bibel ist nicht für das Volk, sondern für die Theologen. Deshalb ist es überflüssig, sie zu übersetzen.“ Diese Ansicht fand in Trient keine Zustimmung. Aber manche argwöhnen, daß in der Verteidigung der lateinischen Kultsprache noch ähnliche Gedanken nachwirken könnten, daß man also das Latein verteidige, um die Laien sozusagen in genügendem Abstand vom Altar zu halten. So hat die Diskussion über diese Frage, besonders in England und Amerika, einen etwas polemischen Ton angenommen, und die Forderung nach der Muttersprache ist für manche der Beteiligten beinahe zu einer Grundsatzfrage geworden, als handle es sich hierbei um das Recht des Volkes gegenüber klerikalen Standesprivilegien.

Eine solche Auffassung wäre bedauerlich und der Sache selbst nicht förderlich. Die Konzilsväter, die sich in Trient gegen Bibelübersetzungen aussprachen, taten das, weil sie befürchteten, daß die unsachgemäße Lektüre der Heiligen Schrift die damalige Glaubensverwirrung noch steigern würde. Sie wollten also die Reinheit des Glaubens schützen. Wenn nun heute der Wunsch nach englischer oder deutscher Liturgie mit dogmatischen Argumenten verbunden würde, die fragwürdig oder auch nur mißverständlich sind, könnte es sich ereignen, daß dieser Umstand die Kirche zwänge, solchen Wünschen mit großer Zurückhaltung zu begegnen. Die Enzyklika „Mediator Dei“ (vgl. Herder-Korrespondenz 2. Jhg., S. 145) enthält sowohl über die Teilnahme des Volkes an der Liturgie als auch über das Problem der liturgischen Sprache gewisse Grundsätze und Richtlinien, die für die dogmatischen Erwägungen zu unserer Frage verbindlich sind.

Deshalb ist gerade in der gegenwärtigen Auseinandersetzung größte Sachlichkeit und Umsicht geboten. Einen Beitrag, der sich durch diese Eigenschaften auszeichnet, hat der vorhin genannte P. Herman Schmidt ein Jahr nach dem Maria-Laacher Treffen in der amerikanischen liturgisch-pastoralen Zeitschrift „Worship“ (Bd. 26, Nr. 6

und 7) veröffentlicht. Er will mit diesem Beitrag die Frage selbst von allen falschen Untertönen reinigen und dadurch ihren berechtigten Sinn aufweisen, will darüber hinaus aber auch die üblichen Argumente prüfen und weitere zur Debatte stellen, die bisher zu wenig beachtet wurden.

Eine Frage der Zweckmäßigkeit

Schon in der Einleitung zu seinem Aufsatz stellt Herman Schmidt fest, daß der ausschlaggebende Gesichtspunkt für die Wahl dieser oder jener liturgischen Sprache ihre „Eignung“ ist. Die Frage ist also eine solche der Zweckmäßigkeit, nicht eine Frage dogmatischer oder naturrechtlicher Grundsätze. Der Verfasser hat in seinem ausgezeichneten Buch „Liturgie et langue vulgaire“ (Rom 1950) ausführlich dargelegt, daß die Frage der Kultsprache auf dem Konzil von Trient nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit entschieden wurde und deshalb unter veränderten Verhältnissen von neuem gestellt werden darf. In seinem *Résumé* über das Konzil von Trient schreibt er in diesem Buche wörtlich: „Nach dem Konziltext wird der Gebrauch der einen oder andern Sprache nicht durch das Wesen der Messe bestimmt, sondern durch die Umstände. Mit anderen Worten, es ist eine Frage jeweiliger Zweckmäßigkeit“ (Seite 184).

So wenig also das Wesen der heiligen Messe einerseits ihrer Feier in der Landessprache grundsätzlich entgegensteht, so wenig kann man andererseits den Grundsatz vertreten, es sei das „Natürliche“, Gott auch im gemeinschaftlichen Kult in der Muttersprache zu verehren. „Fast alle Religionen haben in ihrer Liturgie eine antiquierte oder sogar fremde Sprache gebraucht.“ Ein solcher Gebrauch hat demnach die Religionsgeschichte auf seiner Seite.

Immerhin ist es dem Katholiken erlaubt, die Frage vorzubringen, ob es unter den heutigen Verhältnissen nicht zweckmäßig wäre, die Liturgie in der Muttersprache zu feiern. Diese Frage, sagt Schmidt, kann nicht kurzerhand mit der Begründung erledigt werden, daß „das, was bis jetzt für die Kirche das Beste war, auch für heute und morgen das Beste sein wird. Dieses Prinzip ist Ausdruck einer Bequemlichkeit, die zu den Nöten des gegenwärtigen Lebens kein Verhältnis hat.“ Es könnte durchaus sein, daß die Beibehaltung der toten Sprache die Gefahr mit sich brächte, daß unsere Liturgie stereotyp und ein Fremdkörper in unserer Zeit würde“.

Gründe für und wider

Unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit sprechen eine Reihe von Gründen zugunsten der lateinischen Sprache. P. Schmidt sieht in ihr in unserm Zeitalter der internationalen Annäherung und Begegnung auf eine neue Art ein Symbol der katholischen Einheit, wobei er allerdings die Tatsache, daß es viele Millionen Katholiken mit anderen Kultsprachen gibt (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 307), ganz außer Acht läßt. In einer Zeit, da ferner alle Wahrheiten und sprachlichen Begriffe wanken und schillern, gibt sie der Kirche die Möglichkeit, sich klar, genau und allen Völkern in der gleichen Weise verständlich auszudrücken und die Wahrheit zu verkünden. Liturgie ist ja nicht der einzige, sondern ein Teilzweck der Kirche und muß deshalb im Zusammenhang mit ihrer gesamten Aufgabe gesehen werden. Aber auch in der Prägnanz und Schönheit liturgischer Formulierungen wird, so meint P. Schmidt, Latein bisher von keiner

modernen Sprache erreicht, auch wohl kaum in der für die Liturgie erforderlichen Beständigkeit ihrer Wörter. Andere Erfordernisse unserer Zeit sprechen für den Gebrauch der modernen Sprachen. In der westlichen Hemisphäre steht die Kirche vor dem Phänomen, daß sich Kernscharen katholischer Laien herausbilden, während die Massen der Völker Christus mehr und mehr entgleiten. Die Liturgie hat in der Gestalt der liturgischen Bewegung einen Hauptanteil an der Bildung der Kernscharen, andererseits wird sie den Massen fremder und fremder. Sehr ernst muß man auch die Gefahr nehmen, daß die westliche katholische Kultur ein Hindernis für die Bekehrung anderer Kulturkreise sein oder werden kann.

Was nun die Kultsprache in der Messe betrifft, ist ihre Zweckmäßigkeit vor allem aus dem innern Zusammenhang zwischen dem Wort und dem Ritus zu beurteilen. Hier ergeben sich „liturgische Argumente von nicht geringem Gewicht zugunsten der lebenden Sprachen“, vor allem, wenn man die theologischen Lehren der Enzyklika „*Mediator Dei*“ über die Teilnahme der Gläubigen betrachtet.

Wort und Ritus in der Messe

Wie die Enzyklika lehrt, besteht diese Teilnahme in der Vereinigung der Gläubigen mit Christus dem Hohenpriester, dessen Opfertod für sie in der heiligen Messe vergegenwärtigt wird. Die Liturgie der Messe hat also den Sinn, erstens das Opfer Christi überhaupt zu vergegenwärtigen und zweitens die Gläubigen mit ihm zu vereinigen. Die Vergegenwärtigung des Opfers geschieht durch die Konsekration, die der geweihte Priester allein vollzieht. Zur Vereinigung aber ist die Mitwirkung eines jeden erforderlich, der mit Christus im Opfer vereinigt werden will. Diese Mitwirkung besteht darin, daß die Gläubigen ihre Herzen in Lob, Bitte, Sühne und Anbetung mit den Gebeten und der Intention des Priesters vereinigen, so daß der äußere Ritus der Messe den Gottesdienst der Herzen symbolisiert. Diese Einfügung der einzelnen in das Opfer der Kirche und ihres Hohenpriesters vollzieht sich vor allem mittels der Reinigung des Herzens von der Sünde und der Betrachtung des gottmenschlichen Vorbildes Christi.

Inwiefern regt die Liturgie der Messe diesen inneren Vorgang an? Die Vormesse, sagt Schmidt, bereitet gewissermaßen das „kirchliche“ Element für das Opfer, indem sie die Gläubigen als Gemeinde und als einzelne mit Christus einigen und zum Mitopfer formen möchte, ihnen dazu das Beispiel Christi vorstellt, die Erlösung ankündigt und sie veranlaßt, zu hören und das Gehörte betend sich zu assimilieren. Wenn dann bei der Opferung Brot und Wein als Symbole der Selbsthingabe der Gläubigen dargebracht werden, soll wiederum der geschauter Ritus und das gehörte Wort die Anregung dazu bieten, daß jeder einzelne seinen persönlichen Anteil an der Gabe der Gemeinde Gott anbietet. Im Canon wird dieser persönliche Anteil in das Opfer Christi und der Kirche hineingenommen. Dadurch wird die von allen Anwesenden Gott angebotene menschliche Gabe zu einem Komplement des legitimen Opfers des Neuen Bundes. Der äußere Anteil der Anwesenden besteht wiederum im Schauen und Hören. In der Kommunion erreicht die Vereinigung der Gläubigen mit Christus den Höhepunkt. „Die Liturgie des Kommunionteils ist darauf abgestellt, den hörenden Christen zu persönlicher Liebe im höchsten Grade anzuregen.“

Die Funktion des Volkes

Daraus ergibt sich: „Die wichtigste Funktion der Gläubigen bei der heiligen Messe besteht in ihrem Anschauen der heiligen Handlung und in ihrem tätigen Hinhören auf die Gebete und Lesungen der Kirche, so daß ein jeder dadurch zu dem persönlichen und subjektiven Sehnen veranlaßt wird, sich mit und durch Christus zu opfern und geopfert zu werden. Folgerichtig fordert die Lehre von der Teilnahme der Gläubigen im liturgischen Opfer, in Verbindung mit dem oben aufgestellten Grundsatz der ‚Eignung‘, daß die lebende Sprache gebraucht wird. Wenn die Hauptfunktion der Gläubigen bei der heiligen Messe in ihrem Schauen und Hören besteht, sollte die Messe so gut wie möglich zu sehen und zu vernehmen sein. Evident ist sie am besten mittels der lebenden Sprache zu vernehmen.“

Mit Recht bemerkt Schmidt einen von vielen Gläubigen empfundenen Mangel bei den heutigen Methoden der „liturgischen“ Meßfeier, handle es sich nun um die Gemeinschaftsmesse oder das persönliche Mitfeiern anhand des Schott. Schmidt sagt: Diese Weisen „schränken mehr oder weniger die wünschenswerte Freiheit der persönlichen Frömmigkeit ein, setzen sie unter äußeren Zwang und erzwingen eine zu große Einförmigkeit“. Es besteht tatsächlich und ganz zweifellos ein gewaltiger psychologischer Unterschied zwischen dem Mitlesen der Texte oder Anhören eines Dolmetschers und dem Vernehmen der Worte selbst, die unmittelbar vom Priester am Altar ausgehen. Schmidt gibt hier zu bedenken, daß die römische Liturgie mit Bedacht das Engagement der Gläubigen durch äußere Handlungen sehr beschränkt, ihnen also Zeit zur inneren Anteilnahme lassen will, und er deutet an, daß die Vorschriften der Rubriken über die unterschiedliche Lautstärke, die der zelebrierende Priester anzuwenden hat, ebenfalls diese Art der Anregung befördern.

Die Sakramente wollen ansprechen

Das führt zu der Frage, warum das Wort ein wesentliches Element der Sakramente ist. Dafür gibt es mehrere Gründe. Einer von ihnen ist ohne Zweifel, daß im Sakrament eine äußere Verbindung zum Empfänger hergestellt werden soll. Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß „unser Herr die sakramentalen Worte in einer Form eingesetzt hat, die die Hörer anredet“, offensichtlich doch darum, daß der Empfänger des Sakramentes innerlich mitgeht! Schmidt erwägt sogar, ob nicht das vernehmliche Aussprechen der Konsekrationsworte der Wandlung (wie z. B. im byzantinischen Ritus geschieht) eine tiefe Wirkung hervorbringen würde. Es ist kein überzeugender Gegeneinwand, wenn man ins Feld führt, daß die Gläubigen um die Bedeutung der entscheidenden Worte in der Messe wissen. „Wissen, verbunden mit dem Hören und Verstehen des Gesprochenen, ist etwas völlig Verschiedenes vom Wissen, verbunden mit dem Hören einer unverständenen Sprache.“

Entscheidende Argumente für die Muttersprache

Es gibt also zwei Argumente für die Muttersprache, denen man sich nicht entziehen kann: die persönliche Frömmigkeit wird durch das Vernehmen der Texte der Messe gefördert, und die kommunikative Macht des sakramentalen Wortes wird in der Muttersprache gesteigert. Die mo-

dernen Sprachen besitzen also die geforderte liturgische „Eignung“.

Nun aber muß man die Frage auch historisch betrachten. „Eignung“ besagt Zeitgemäßheit; sie ist ein geschichtlicher Begriff. Es handelt sich nicht nur um die absolute oder abstrakte größere oder geringere Eignung einer Sprache, sondern um eine gegebenenfalls vorzunehmende Änderung. Unter diesem Gesichtspunkt reichen die eben genannten Argumente für die Volkssprache für sich allein nicht aus: was an sich wünschenswert ist, braucht nicht im Augenblick das Beste zu sein.

Langsames Vorgehen empfehlenswert

Es ist die Teilnahme des Volkes an der Messe, die für den Gebrauch der Volkssprachen spricht. Nun aber bedarf die Wiedererweckung dieser Teilnahme noch einer sehr langen und Schritt für Schritt fortschreitenden Schulung. Die theologischen Erkenntnisse von der Aufgabe der Laien beim heiligen Opfer sind noch kaum bis zum Klerus, geschweige denn ins Volk gedrungen. Die Liturgie würde auch in der Volkssprache den meisten heute noch ein verschlossenes Buch bleiben. Ihre Übersetzung wäre ein über-eilter Schritt.

Gerade wenn man die volle Teilnahme der Gläubigen als Endziel anstrebt, wird man langsam vorangehen müssen. Aber man wird vorangehen müssen.

Ein praktischer Vorschlag

Schon das Konzil von Trient hat angeordnet, daß während der in lateinischer Sprache gefeierten heiligen Messe am Sonntag der Gemeinde in der Landessprache Erklärungen gegeben werden sollen. Diese Erklärungen sind nicht mit der Sonntagspredigt zu verwechseln. Sie werden, sagt Schmidt, heute vielerorts in der Weise gegeben, daß ein zweiter Priester inmitten der Gemeinde „die Messe in geeigneter Form erklärt und das Volk anregt, sich mit lautem Gebet und Gesang daran zu beteiligen. Dieser zweite Priester hat eine bedeutende Aufgabe. Als Dolmetscher bereitet er dem Volk den Zugang zur Liturgie und setzt es instand, daran teilzunehmen. In der Methode dieser Erklärung muß beträchtliche Freiheit walten, und die Möglichkeit dazu besteht gerade darum, weil die Messe lateinisch gefeiert wird.“ Die Messe in der Volkssprache würde diese wichtige Möglichkeit zu liturgischer Schulung aufheben, was jeder einsieht, besonders wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Liturgie kein Vorrecht einer Elite, sondern eine ertümliche Pflicht der Masse der Gläubigen ist. „In der Sonntagsmesse müssen wir an allererster Stelle für diejenigen sorgen, die wenig oder gar keine persönliche Frömmigkeit besitzen, die in der kirchlichen Umgebung durchaus nicht zu Hause sind, deren Leben nicht im Gefolge der Liebe Christi verläuft und die nichts als Befolger eines Gebotes sind.“ „Die Erklärung während der Sonntagsmesse ist heutzutage durchaus notwendig, und glücklicherweise wächst dieser Brauch.“

Aus der Kenntnis der Verhältnisse in den deutschsprachigen Ländern wird man die Feststellung von Professor Schmidt beipflichten müssen, daß mit der Übersetzung der Meßtexte durch das geschriebene oder gesprochene Wort das eigentliche Ziel der liturgischen Bewegung, nämlich die Intensivierung der Anteilnahme der Masse der Gläubigen am heiligen Meßopfer im gegenwärtigen Augenblick nicht erreicht werden kann. Wenn diese Masse die

inneren Voraussetzungen nicht hat, nutzt sich auch die Gemeinschaftsmesse ab und wird zu einer leeren Form. Selbst gelegentliche Meßklärungen von der Kanzel oder in Kursen können daran nichts ändern. Was nützt, ist nicht die Rede über die Messe, sondern die Einführung in ihre Mitfeier. Und diese kann wohl kaum anders mit Erfolg gegeben werden als in der von Schmidt vorgeschlagenen Weise. Deshalb verdient es alle Aufmerksamkeit, wenn er den Rat gibt, zunächst auf eine Form der Meßfeier hinzuwirken, die das Geschehen am Altar mit Erklärungen an die Gemeinde in einer allgemeingültigen Weise verbindet und die schließlich sogar vom Heiligen Stuhl approbiert werden, d. h. liturgischen Rang erhalten sollte.

Neben dieser Einführung in die heilige Messe glaubt Professor Schmidt, den allmählichen Übergang zur Volkssprache in der Vormesse empfehlen zu sollen, wie das auch der Frankfurter Kongreß getan hat. Selbstverständlich wäre auch das nur eine Teillösung; denn nicht nur die Vormesse, sondern die ganze Messe ist für alle Teilnehmer bestimmt. Aber die Vormesse, die ganz und gar gemeinschaftlicher Gebets- und Lesegottesdienst ist und sich darin erschöpft, ruft doch wohl besonders drin-

gend nach größerer Vernehmbarkeit. „Wie kann ein Gottesdienst, der in Predigt und Gemeinschaftsgebet besteht, fruchtbar und wirksam sein, wenn er unverständlich ist? Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß die lateinische Vormesse offensichtlich eine unfruchtbare Formalität ist... Deshalb würde nach meiner Ansicht die Muttersprache in der wirksamsten Weise schon jetzt den wesentlichen Sinn der Vormesse zum Ausdruck bringen und unter den Gläubigen die Achtung für sie wiederherstellen.“ (Man erinnere sich nur daran, mit welcher Selbstverständlichkeit ein erheblicher Teil der Sonntagsmeßbesucher die Vormesse versäumt.)

Im letzten Abschnitt seines Aufsatzes bittet P. Schmidt, dessen Ausführungen immerhin durch die Autorität gestützt werden, die einem Professor der bedeutendsten unter den päpstlichen Universitäten zusteht, man möge doch den Wunsch nach der Muttersprache in der Liturgie nicht als ungesunde Neuerungssucht abtun. „Im modernen Katholizismus ist ein tapferer, prächtiger Geist erwacht.“ Andererseits darf man es nicht unterschätzen, daß es vor und über allem immer um die ganze Kirche geht und nicht nur um die einzelne Pfarrei, Nation oder Region der Kirche.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Die Öffentlichkeit und das neue „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“

Am 17. September 1952 hat der deutsche Bundestag das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ verabschiedet. Das Gesetz besagt, daß Schriften, die unsittlich sind sowie Verbrechen, Krieg oder Rassenhaß verherrlichen und dadurch die Jugend sittlich gefährden, in eine Liste aufzunehmen sind und die Aufnahme der Öffentlichkeit bekanntzugeben ist (§ 1 Abs. 1). Abbildungen sind Schriften im Sinne dieses Gesetzes gleichzustellen (§ 1 Abs. 3). Die Aufnahme und Bekanntmachung hat zur Folge, daß die betreffende Schrift einem Jugendlichen unter 18 Jahren nicht feilgeboten oder zugänglich gemacht werden darf (§ 3). Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf weder durch Händler außerhalb von Geschäftsräumen noch durch Reisende von Haus zu Haus vertrieben, verbreitet oder verliehen werden (§ 4 Abs. 1). Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist (§ 5 Abs. 1). Nach Bekanntmachung ist eine geschäftliche Werbung durch Auslegung oder Aushängen der Schrift im Schaufenster, innerhalb eines Verkaufsräumens oder an anderen allgemein zugänglichen Orten, durch Reklame oder Anzeigen, Postwurfsendungen oder andersartige Übermittlung von Werbematerial untersagt. Anzeigen in Fachblättern des Buchhandels sind zulässig (§ 5 Abs. 2). Für Schriften, die Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden, gelten diese Beschränkungen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und ihrer Bekanntmachung

bedarf (§ 6 Abs. 1). Das gleiche gilt für Schriften, die durch Bild für Nacktkultur werben (§ 6 Abs. 2). Wer vorsätzlich den genannten Bestimmungen zuwiderhandelt oder die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wird die Tat fahrlässig begangen, so wird auf Geldstrafe erkannt (§ 28 Abs. 1).

Um dieses Gesetz durchzuführen, werden neben einer Bundesprüfstelle Landesprüfstellen eingerichtet. Die Mitglieder der Landesprüfstellen, die auf Antrag tätig sind und nur mit Zweidrittelmehrheit eine Schrift oder eine Abbildung in die Liste aufnehmen können, setzen sich aus einem Vorsitzenden und 8 Beisitzern zusammen. Die Beisitzer sind je ein Vertreter der Kunst, der Literatur, des Buchhandels, der Verlegerschaft, der Jugendverbände, der Jugendwohlfahrt, der Lehrerschaft und der Kirchen (Religionsgemeinschaften). Über die Aufnahme in die Liste entscheidet in erster Linie die Landesprüfstelle, und zwar, sofern mehrere Prüfstellen gleichzeitig durch entsprechende Anträge angesprochen werden, die Prüfstelle, bei der zuerst ein Antrag eingegangen ist (§ 13 Abs. 2). In dringenden Fällen kann jede Landesprüfstelle, bei der ein Antrag eingeht, die Aufnahme einer Schrift in die Liste einstweilig anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 offenbar gegeben sind und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in größerem Umfang vertrieben wird (§ 18 Abs. 1). Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von 12 Mitgliedern, die aus dem Vorsitzenden, drei vom Bundesrat gewählten Beisitzern und je einem Beisitzer aus den bereits genannten 8 Gruppen bestehen. Sie hat die Aufgabe, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Maßnahmen der Landesprüfstellen zu entscheiden (§ 12).